

HAUPTVERBAND
DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSBETRIEBE
ÖSTERREICHS

1SN-79/ME
26. Juli 1984

Wien, am
1010, SCHAUFLERGASSE 6/V, TELEFON 63 02 27
TELEGRAMMADRESSE PRIVATFORSTE WIEN

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Rennerring 3
1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zi. 38 - GE/1984
Datum: 30. JULI 1984
Verteilt 1984-08-03

Dr. Schwanger *Re*

Der Hauptverband beehrt sich, anliegend 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Datenschutzgesetz-Novelle an das Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst, zu überreichen.

In vorzüglicher Hochachtung

i.A.

Zingst

HAUPTVERBAND
DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSBETRIEBE
ÖSTERREICHS

Wien, am 26. 7. 1984
1010, SCHAUFLERGASSE 6/V, TELEFON 63 02 27
TELEGRAMMADRESSE PRIVATFORSTE WIEN

AZ: 868-40/Dr.B/Z

Betrifft: Ihre GZ 81o o26/6-V/84;
Entwurf Datenschutzgesetznovelle;

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Der Hauptverband dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird, und beehrt sich, diese Stellungnahme wie folgt abzugeben.

Zu Artikel I

Zu Z 1:

Die Veränderung des Einleitungssatzes des § 3 erscheint dem Hauptverband deshalb unzweckmäßig, weil die Definitionen des § 3 nicht nur auf die "folgenden Bestimmungen" anzuwenden sind, sondern auch auf die §§ 1 und 2 des Datenschutzgesetzes. Die bestehende Fassung ist daher sachlich richtig.

In § 3 Z 3 erster Satz erscheint das Wort "ausschließlich" deshalb verfehlt, weil Datenverarbeitungen denkbar sind und in der Praxis vorkommen, an denen zwar mehrere Rechtsträger oder Organe von Gebietskörperschaften interessiert und verwendungsberechtigt sind, für die jedoch nur einer dieser Rechtsträger als Auftraggeber auftritt. Die vorgeschlagene Textfassung würde bei strenger Auslegung jene Fälle aus dem Begriff des Auftraggebers ausschließen, in welchen die Verfügungsgewalt nicht ausschließlich für eigene Zwecke, sondern eben auch zugleich für fremde Zwecke in Anspruch genommen wird. Es erscheint daher zweckmäßig, das Wort "ausschließlich" zu streichen.

Zu Z 4:

In § 1o(2)4 wird vorgeschlagen, Auftraggeber oder Dienstleister zu verpflichten, jeden Verarbeitungsraum gegen den Zutritt Unbefugter

abzusichern. Unsererseits wird zu bedenken gegeben, daß es zur Einhaltung des Datenschutzes genügt, entweder die Absicherung gegen den Zutritt Unbefugter zeitlich auf die Dauer der Verarbeitung einzuschränken oder die Absicherung der Daten vor der Kenntnisnahme durch Unbefugte vorzuschreiben. Weil die Verarbeitung bereits mit dem Erfassen und Ordnen beginnt, das Datenschutzgesetz auch auf relativ spezialisierte, kleine und relativ unbedeutende Datenverarbeitungen Anwendung findet und daher die verwendeten Räume häufig auch anderen Zwecken dienen, erscheint das Vorschreiben der Absicherung aller Räume, in denen - wenn auch nur fallweise - Verarbeitungstätigkeiten stattfinden, organisatorisch undurchführbar und zu weitgehend.

Zu den übrigen Ziffern:

Aus der Sicht der von uns zu vertretenden Interessen bestehen gegen die vorstehend nicht genannten Ziffern des Entwurfes keine Bedenken.

Zu Artikel II und III

keine Bedenken.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates durch gleichzeitige Übersendung von 25 Ausfertigungen verständigt.

Mit dem Ausdruck der

vorzüglichen Hohachtung

Jr. Bobek

(OFR Dipl.Ing.Dr.H.P.Bobek)